

27. März 1957

46

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 611 BGB; § 1 Abs. 3 Buchst.b der TO für das
Krankenpflegepersonal der Krankenanstalten
vom 2. Dezember 1939 i.d.F. vom 18. Juni 1944;
§ 31 Facharztordnung vom 5. November 1937.

Leitsätze:

Ein Arzt, der sich in einer Krankenanstalt zur
Fachausbildung befindet, ist dann nicht mehr überwiegend
zu seiner Ausbildung im Sinne des § 1 Abs.3 Buchst.b KrT
beschäftigt, wenn er unter Verwendung seiner bereits
erworbenen Fähigkeiten mit Kenntnis und mit Billigung
der Krankenanstalt volle ärztliche Tätigkeit ausübt
und zur Versorgung der Patienten für den Krankenhaus-
betrieb unentbehrlich ist, z.B. an der Stelle eines
Assistenzarztes verwendet wird.

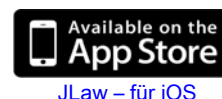
Aktenzeichen: 4 AZR 524/54

Urteil des BAG vom 27. März 1957

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 524/54
a 82/54 (Bremen)

Im Namen des Volkes!

erkündet
m 27. März 1957
ez. Henkelmann,
ngestellte
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1957 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher, Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Willems und Dr. Hofmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bremen - Sa 82/54 - vom
20. Oktober 1954 wird auf seine Kosten zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit Dezember 1946 approbierter Arzt. Er war im Jahre 1947 zunächst als Hospitant und Volontärarzt und danach bis zum 30. Juni 1950 als Assistenzarzt mit einer Besoldung nach Vergütungsgruppe III TO.A in der chirurgischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten in B beschäftigt. Dort schied er auf eigenen Wunsch aus, um zum Zwecke seiner weiteren fachärztlichen Ausbildung vom 1. Juli 1950 bis 31. Dezember 1950 als Gastassistent im Pathologischen Institut in B und ab 1. Januar 1951 als Volontärassistent in der neurochirurgischen Abteilung der Nerveⁿ Klinik B tätig zu werden. Ab 1. Februar 1952 fand er dort als Assistenzarzt unter Einreihung in die Vergütungsgruppe III TO.A Verwendung, nachdem er bereits vom 1. April 1951 bis 30. Juni 1951 eine vorübergehend freie Assistenzarztstelle der gleichen Gruppe inne hatte.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe auch vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1951 und vom 1. Juli 1951 bis zum 31. Januar 1952 eine vollwertige ärztliche Tätigkeit ausgeübt und daher ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Volontärassistent nach der Krankenhaus-tarifordnung vom 2. Dezember 1939 (KrT) Anspruch auf Entlohnung nach Vergütungsgruppe III TO.A. Er hat von der Beklagten Nachzahlung eines Betrages von 3.316,-- DM verlangt. Diese hält die KrT nicht für anwendbar, weil nach den vertraglichen Abmachungen ein Ausbildungsverhältnis im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. b KrT vorgelegen und der Kläger über den Rahmen seiner ärztlichen Fachausbildung hinaus eine selbständige verantwortliche Tätigkeit in der neurochirurgischen Abteilung nicht ausgeübt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Wie das angefochtene Urteil feststellt, hat der Kläger in der neurochirurgischen Abteilung der Nerven-
klinik B ärztliche Dienste zur Versorgung der Krankenhaus-Patienten geleistet und eine Tätigkeit wie ein Assistenzarzt ausgeübt. Es betont aber, daß gleichwohl der Kläger auf dem besonderen Sachgebiet der Neurochirurgie Anfänger gewesen ist. Weiter trifft das Berufungsgericht für das Revisionsgericht bindend die weitere Feststellung, daß die Beschäftigung des Klägers mit seinem Wissen und Willen überwiegend zum Zwecke dieser besonderen Fachausbildung erfolgt ist.

Es fragt sich, ob der Kläger nach § 1 Abs. 3 Buchst.b der Tarifordnung für Belegschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (KrT) vom 2. Dezember 1939 i.d.F. der 3.Änderung vom 18. Juni 1944 (RABl. 1940 S.IV 73; 1943 S.IV 342; 1944 S.IV 174) zu den von ihrer Geltung ausgenommenen Personen gehört, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden. Mit dem Zweiten Senat (AP Nr. 1 zu § 611 BGB, Ärzte, Gehaltsansprüche) ist bei der Abgrenzung zwischen einem Ausbildungsverhältnis in diesem Sinne und einem Arbeitsverhältnis auf den mit der Beschäftigung verfolgten Zweck, d.h. darauf abzustellen, ob bei dieser die Gewährung einer Ausbildung oder die Leistung von Arbeit zur Erledigung betrieblicher Aufgaben im Vordergrund steht. Was bezweckt wird, ist zunächst aus den bei der Einstellung des Arztes getroffenen Abmachungen zu entnehmen. Steht hiernach fest, daß der Arzt für einen bestimmten Zeitraum überwiegend nur zur Ausbildung beschäftigt wird und entspricht die Durchführung der Abmachungen dem erklärten Vertragswillen der Parteien, so hat die KrT keine Anwendung zu finden. Wird jedoch der Arzt von vornherein oder im Laufe des Vertragsverhältnisses nicht mehr



diesem Ausbildungszweck entsprechend beschäftigt, so entscheidet die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung, ob nunmehr ein unter die KrT fallendes Arbeitsverhältnis vorliegt und nach welcher Vergütungsgruppe der Arzt zu besolden ist. So ist davon auszugehen, daß dann, wenn sich das Schwergewicht der Verwendung des Arztes im Krankenhausbetrieb von dem ursprünglich vorherrschenden Ausbildungszweck auf die Erfüllung vorherrschend betriebsnotwendiger Zwecke verlagert hat, anstelle des ursprünglichen Ausbildungsvertrags regelmässig ein nach § 305 BGB im Wege stillschweigender Vereinbarung abgeänderter Vertrag tritt, der nach § 1 Abs. 1 KrT zu beurteilen ist, so daß nunmehr unabdingbare, tarifliche Vergütungsansprüche gegeben sein können.

Auch bei einem die Facharztanerkennung erstrebenden Arzt bleibt es eine nach diesen Grundsätzen für jeden Einzelfall zu beantwortende Frage, ob ein Ausbildungs- oder ein Arbeitsverhältnis vorliegt, und zwar selbst dann, wenn der Arzt nach seiner Approbation, wie hier, längere Zeit bereits als Assistenzarzt oder gar als selbständiger Arzt tätig gewesen ist. Bei der Feststellung des ausschließlichen oder überwiegenden Zwecks der Verwendung eines solchen Arztes kommt es, um ein Ausbildungsverhältnis auszuschließen, nicht entscheidend darauf an, ob die ihn beschäftigende Krankenanstalt mehr oder minder grosse Vorteile aus seiner Arbeit zieht. Das ist in aller Regel auch bei einem Pflichtassistenten oder einem Medizinalassistenten der Fall, deren Tätigkeit jedenfalls normalerweise ihrer Ausbildung dient.

Mit dem Berufungsgericht ist es auch ebenso wenig für allein ausschlaggebend zu halten, daß der sich in einer Krankenanstalt einer Fachausbildung unterziehende Arzt ganz in deren Betrieb eingegliedert ist und volle ärztliche Dienste leistet. Einen Hinweis dafür bietet § 31 der Facharztordnung (Teil B der Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. November 1937, Deutsches Ärzteblatt 1937, Nr. 46 S. 1035). Danach ist die



Facharztausbildung zwar im allgemeinen in Assistentenstellen, also in vollbezahlten Stellen vorzunehmen, die jedenfalls in der Regel zur Erfüllung der Betriebszwecke der Krankenanstalt eingerichtet sind. Wenn die genannte Bestimmung als Ausbildung aber auch die Beschäftigung als Volontär genügen lässt, sofern sie nur mit der gleichen (beruflich-fachlichen) Verantwortung wie ein Assistent ausgeübt worden ist, so zeigt dies, daß die Tatsache der Leistung der von der Facharztordnung zur Durchführung der Ausbildung geforderten ärztlichen Dienste nach der Art eines Assistenten, wie sie im vorliegenden Falle nach den Feststellungen des Vorderrichters auch der Kläger verrichtet hat, nicht zu der Annahme zwingt, sie seien außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses gemäss § 1 Abs. 3 Buchst. b KrT erbracht.

Vielmehr ist der in der Fachausbildung befindliche Arzt ähnlich wie der Pflichtassistent (BAG vom 6. Februar 1957 - 4 AZR 338/54-) nur dann nicht mehr überwiegend zu seiner Ausbildung im Sinne der genannten Bestimmung beschäftigt, wenn er unter Verwendung seiner bereits erworbenen Fähigkeiten mit Kenntnis und mit Billigung der Krankenanstalt ärztliche Tätigkeit ausübt und zur Versorgung der Patienten für den Krankenhausbetrieb unentbehrlich ist, z.B. an der Stelle eines Assistenzarztes verwendet wird (RAG, ARS 44 S. 24 I).

Im vorliegenden Falle verneint indessen das angefochtene Urteil für die Revisionsinstanz bindend gerade die Notwendigkeit der Arbeitsleistung des Klägers für die Zwecke der Krankenanstalt mit der Feststellung, seine ärztlichen Dienste seien zur Versorgung der Patienten nicht unbedingt erforderlich gewesen; der leitende Arzt der Abteilung habe durch die ihm aufgetragene und auch mögliche Heranziehung anderer planmässiger Assistenzärzte den Bedarf an ärztlichen Hilfskräften in der Abteilung decken können. Ob von der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme Gebrauch gemacht worden ist, ist im Gegensatz zu der Auffassung der Revision unerheblich. Da schließlich der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum feststellt, der Kläger sei nur bis zum 30. Juni 1952 und damit für einen fest



umgrenzten Zeitraum im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchst.b
KrT als Volontärassistent übernommen worden, konnte
nach allem die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97
Abs. 1 ZPO.

gez. Dr.Poelmann, Dr.Pecher Dr.Martel
Willems Dr.Hofmann.

